

24.09.03

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Punkt 12d der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen:

1. Artikel 61 erhält folgende Fassung:

“Artikel 61 - Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646) wird wie folgt geändert:

“§ 93 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort ”entsprechen” die Wörter ”und die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte angemessen berücksichtigen” eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
”Der Träger der Sozialhilfe kann die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung prüfen.”

2. Der bisherige Artikel 61 (Inkrafttreten) wird Artikel 62.

...

Begründung zu 1.:

zu a)

Die Erfahrungen seit 1999 mit den Vorschriften des Abschnitts 8 des BSHG zeigen, dass die ursprüngliche Intention einer Kostenbegrenzung insbesondere bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht erreicht wurde. Seit 1998 sind die Kosten um 20 % gestiegen. Angesichts der angespannten Finanzsituation der öffentlichen Haushalte sind Korrekturen erforderlich, die eine Stärkung der Kostenträgerseite beinhalten. Mit der Einfügung, dass die Vereinbarungen auch die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte angemessen zu berücksichtigen haben, wird der derzeitigen Finanzsituation der öffentlichen Haushalte Rechnung getragen. Die Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe von bis zu 25 % in den letzten 4 Jahren machen deutlich, dass die Kostenträger über ein Steuerungsinstrument verfügen müssen, damit die Hilfe für die betroffenen Menschen langfristig gesichert werden kann. Der Begriff "angemessen" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der deutlich macht, dass immer eine Abwägung zwischen dem Grundsatz der Bedarfsdeckung der betroffenen Menschen und konkreten Finanzsituation zu erfolgen hat.

zu b)

Die Sozialhilfeträger benötigen vergleichbar zu § 79 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ein uneingeschränktes Prüfungsrecht hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

Begründung zu 2:

Folgeänderung